

KURZBERICHT

DAS NEUE DIENSTLEISTUNGS- SCHECKGESETZ – ein weiterer Ausbau des prekären Arbeitsmarktes

1. Hohe Armutsgefährdung	145
2. Kinderbetreuung ist „einfache haushaltstypische Tätigkeit“	146
3. Wie funktioniert`s?	146
4. Geringfügig ist die Grenze	148
5. Kettendienstverhältnisse werden legal	149
6. Schwarzbeschäftigung wird geringer bestraft ...	150
7. Der Fall ist Bodenlose	150
8. Kosten aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik	151
9. Sichere Arbeitsplätze statt Ausdehnung des prekären Arbeitsmarktes	151

Auszug aus WISO 1/2005

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@ak-ooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Dagmar Andree

Mitarbeiterin der
Abteilung Sozialpolitik
der Kammer für
Arbeiter und
Angestellte für
Oberösterreich

145

Seit 1.1.2006 ist das neue Dienstleistungsscheckgesetz in Kraft. Laut Regierungsplänen soll damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreicht werden, das „Unternehmen Haushalt“ gefördert und Schwarzarbeit in privaten Haushalten bekämpft werden. Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten insbesondere für Personen mit Pflichtschulabschluss bzw. geringerer Qualifizierung ist ein weiteres Ziel. Das neue Modell solle außerdem unbürokratisch anzuwenden sein. Unter diesen Zielsetzungen wurde ein Gesetz geschaffen, das arbeits- und sozialrechtlich eine weitere Verschlechterung für Beschäftigte bedeutet und kein einziges ordentliches Arbeitsverhältnis schafft.

1. Hohe Armutsgefährdung

Personen mit unregelmäßiger Beschäftigung gelten gemäß dem neuesten Bericht über die soziale Lage 2003–2004¹ als besonders armutsgefährdet. Die Armutsgefährdungsquote von 17 % liegt weit über der durchschnittlichen Armutsgefährdungsquote in Österreich von 13,2 %. 2003 wurde erhoben, dass trotz des hohen AkademikerInnenanteils unter freien DienstnehmerInnen und neuen Selbstständigen das Nettodurchschnittseinkommen bei lediglich • 903,88 lag. Dienstverhältnisse auf dem prekären Arbeitsmarkt sind trotzdem im Zunehmen. Hier ist dringender Handlungsbedarf, um diese Menschen sozialrechtlich abzusichern und existenzsichernde Einkommen zu gewährleisten.

2004 machten nur 19 % der geringfügig Beschäftigten von der freiwilligen Selbstversicherung für Kranken- und Pensionsversicherung Gebrauch. Ein Hauptgrund für das Nichtnutzen dieser Versicherung war das Nichtwissen über diese Möglichkeit. Statt Sicherheit zu schaffen, wird viel Geld in die Bewerbung einer neuen Beschäftigungsform investiert, die arbeits- und sozialrechtlich so gut wie keinen Schutz mehr bietet.

2. Kinderbetreuung ist „einfache haushaltstypische Tätigkeit“

Dienstleistungsschecks dürfen nur für Dienstverhältnisse im Rahmen von Privathaushalten eingesetzt werden. Umfasst sind „einfache haushaltstypische Dienstleistungen“, wie z.B. Unterstützung der Haushaltsführung, Einkauf, Reinigung und Gartenarbeiten. Für die Tätigkeit darf keine weitere Ausbildung notwendig sein. Empörend ist, dass auch Kinderbetreuung als einfache haushaltstypische Tätigkeit angeführt wird. In keinsten Weise wurde Vorsorge getroffen, die Einschränkung auf Tätigkeiten gemäß diesem Katalog auch überprüfbar zu machen. Auf dem Scheck wird nicht angeführt, welche Arbeiten durchgeführt wurden, Dienstzettel oder Arbeitsvertrag gibt es nicht. Zu befürchten ist, dass Qualitätsstandards unterlaufen werden und qualifiziertes Personal unter Lohn- druck gerät.

3. Wie funktioniert's?

Dienstleistungsschecks können in Trafiken und Postämtern erworben werden. Es gibt die fixe Stückelung zu 5 und 10 Euro, außerdem kann in Trafiken über die Lottoautomaten auch ein individueller Wert für den Dienstleistungsscheck bestimmt werden. In jedem Dienstleistungsscheck sind 1,4 % Unfallversicherungsbeitrag und 0,6 % Verwaltungskostenanteil enthalten. Ein 10-Euro-Dienstleistungsscheck kostet also • 10,20, darin enthalten sind 14 Cent Unfallversicherungsbeitrag und 6 Cent Verwaltungsabgabe. Auf dem Dienstleistungsscheck befinden sich Angaben zu Wert und Preis und außerdem zwei Felder für Name und Sozialversicherungsnummer des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und ebenfalls für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin sowie für das Datum des Beschäftigungstages. Der Betrag des Dienstleistungsschecks ist nicht gleichzeitig der zu bezahlende Stundenlohn.

Dieser Dienstleistungsscheck wird dem/der DienstleistungsschecknehmerIn ausgehändigt. Diese/r löst den Scheck bei der Gebietskrankenkasse oder bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau ein. Es werden dann der Unfallversicherungsbeitrag und Verwaltungsanteile abgezogen und der restliche Betrag wird dem/der DienstleistungsschecknehmerIn auf sein/ihr Konto überwiesen. Als Kompetenzzentrum für die Abwicklung des Dienstleistungsscheckgesetzes wurde die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau bestimmt.

4. Geringfügig ist die Grenze

Die Entgeltgrenze bei jeweils einem Dienstgeber ist die monatliche Geringfügigkeitsgrenze, die tägliche Geringfügigkeitsgrenze gilt nicht. Da anteilig die Urlaubersatzleistung und die Sonderzahlungen mitberücksichtigt werden, liegt 2006 die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei • 456,38 statt bei • 333,16.

Die Entlohnung richtet sich nach dem Mindestlohntarif. Der liegt derzeit bei • 6,20 pro Stunde im Bundesland OÖ. Anteilig hinzu kommen 25 % für Sonderzahlungen und 9,6 % für die Urlaubersatzleistung. Dies ergibt einen Stundenlohn von rund • 8,50. Dem Dienstleistungsscheck ist aber nicht entnehmbar wie viele Stunden entlohnt wurden oder ob zumindest Mindestlohntarif bezahlt wurde.

Hat ein/eine DienstleistungsschecknehmerIn mehrere Dienstleistungsscheck-Dienstverhältnisse und überschreitet dabei die Geringfügigkeitsgrenze, wird das gesamte Einkommen versicherungspflichtig. Im Folgejahr kommt es zu einer Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Gebietskrankenkasse. Bei dieser Vorschreibung werden Pensions- und Krankenversicherung nachverrechnet. Es besteht keine Arbeitslosenpflichtversicherung. Die freiwillige Versicherung nach § 19a ASVG für • 47,01 pro Monat ist bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ebenso möglich.

Diese Versicherung umfasst wieder nur Pensions- und Krankenversicherung, nicht die Arbeitslosenversicherung. Schutz bei Arbeitslosigkeit trotz der hohen Unsicherheit bei derartigen Dienstverhältnissen gibt es nicht.

5. Kettendienstverhältnisse werden legal

Erfasst sind Dienstverhältnisse, die längstens für einen Monat befristet vereinbart werden. Nach dem jeweiligen Arbeitseinsatz muss wiederum ein neues Dienstverhältnis vereinbart werden. Erlaubt ist daher nicht, ein derzeit unbefristet gestaltetes Dienstverhältnis in ein Dienstleistungsscheck-Dienstverhältnis umzuwandeln. Befristungen können allerdings ohne zahlenmäßige Begrenzung aneinander gereiht werden.

Bei Aneinanderreihung von befristeten Dienstverhältnissen entsteht nach dem Dienstleistungsscheckgesetz kein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit, was das Verbot von Kettendienstverhältnissen im sonstigen Arbeitsrecht untergräbt und wahrscheinlich auch EU-rechtswidrig ist. Die Begründungen sind äußerst fadenscheinig. So spricht man „von besonderen Rahmenbedingungen der Branche Privathaushalt“ oder man umschreibt, dass Dienstleistungsscheck-Dienstverhältnisse „besonders dadurch gekennzeichnet seien, dass im Wesentlichen persönliche Dienstleistungen entgegengenommen werden, wobei bei diesen Arbeitseinsätzen entsprechend den besonderen Bedürfnissen bloß eine lockere Bindung besteht“. Weiters ist hier zu lesen, „dass die Vertragspartner die Art der Dienstleistung in die Nähe eines Werkes rücken“ oder „ein unbefristetes Arbeitsverhältnis dabei auch von den Arbeitnehmern überwiegend nicht angestrebt wird“. Auch „bietet die angestrebte Vertragsgestaltung Arbeitnehmern ein vermehrtes Maß an Flexibilität“. Bei steigender Arbeitslosigkeit – vor allem bei gering qualifizierten Arbeitssuchenden – und einer zunehmenden Armutsgefährdungsquote klingen diese Begründungen wie blanker Hohn.

6. Schwarzbeschäftigung wird geringer bestraft

Laut Gesetzeserläuterungen soll mit dem Dienstleistungsscheck Schwarzarbeit bekämpft werden. Gleichzeitig wurden die Strafen für Schwarzbeschäftigte gesenkt. Bei erstmaliger Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird lediglich eine Ermahnung statt einer Strafe von • 1.000,- bis • 5.000,- ausgesprochen. Bei Wiederholung droht lediglich eine Geldstrafe von • 200,- statt • 2.000,- bis • 10.000,- für Schwarzarbeitgeber auf dem regulären Arbeitsmarkt.

Arbeitsberechtigt ist nur, wer zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung berechtigt ist. Der/Die ArbeitgeberIn muss sich von der Arbeitsberechtigung durch einen Anruf beim AMS überzeugen. Es besteht keine Möglichkeit, diese Dienstverhältnisse zu legalisieren. Eine Entschärfung der Rechtsfolgen für DienstleistungsschecknehmerInnen, die ohne Arbeitsbewilligung arbeiten, hat allerdings nicht stattgefunden.

7. Der Fall ins Bodenlose

Durch die endlose Möglichkeit der Aneinanderreihung von befristeten Dienstverhältnissen verlieren DienstleistungsschecknehmerInnen zahlreiche Ansprüche, über die DienstnehmerInnen verfügen, selbst wenn diese nur geringfügig beschäftigt sind. So besteht kein Urlaubsanspruch, da die Urlaubersatzleistung sofort ausbezahlt wird. Es gelten nur noch die Mindestlohntarife. Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder eine Pflegefreistellung steht nicht zu. Da das jeweils einzelne Dienstverhältnis nicht länger als einen Monat dauern kann, besteht auch kein Anspruch auf Abfertigung. Schlussendlich gibt es auch keine Kündigungsfrist.

Es war nicht das Ziel dieser Regierung, reguläre Beschäftigungsverhältnisse mit einer nachhaltigen Absicherung der Betroffenen zu schaffen. Geschaffen wurden Erleichterungen

für finanziell besser gestellte Haushalte, die Arbeitskräfte günstig zukaufen können und dabei an keinerlei sonstiges Arbeits- und Sozialrecht gebunden sind.

8. Kosten aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik

Neben dem fraglichen Beschäftigungseffekt und der fehlenden Schaffung von sozialer Absicherung von prekären Dienstverhältnissen verursacht der Dienstleistungsscheck außerdem noch hohe Kosten, die aus Mitteln der Arbeitsmarktpolitik bezahlt werden. So geht die Regierung im ersten Jahren von Errichtungskosten in Höhe von ca. • 650.000,– aus, zusätzlichen Entwicklungskosten für die EDV von ca. • 600.000,– und außerdem Kosten für Aufwendungen zur Bekanntmachung des Produkts, die nicht genauer beziffert wurden. Wie wenig der Gesetzgeber an die eigene Rechtmäßigkeit glaubt, zeigt folgender Auszug aus den Erläuterungen: „Da es im Zusammenhang mit der Einlösung von Dienstleistungsschecks voraussichtlich zu gerichtlichen Auseinandersetzungen kommen wird, ist für die Gerichte damit ein – wenn auch derzeit noch nicht näher bezifferbarer – personeller und finanzieller Mehrbedarf verbunden.“ Beispiele in Deutschland und Frankreich haben gezeigt, dass nur äußerst geringe Beschäftigungseffekte erreicht werden konnten, trotz der dortigen steuerlichen Absetzmöglichkeit von Haushaltshilfen. Daneben war aber der Abgaben- und Steuermittelentgang hoch.

9. Sichere Arbeitsplätze statt Ausdehnung des prekären Arbeitsmarktes

Statt der Einführung eines weiteren Modells der prekären Beschäftigung wäre dringend anzustreben, sämtliche Formen von Beschäftigungsverhältnissen in die gesamte Sozialversicherung einzubinden, sowohl in die Kranken- und Pensionsversicherung als auch in die Arbeitslosenversicherung. Um die Branche Privathaushalte tatsächlich als nachhaltigen Beschäftigungsimpuls nutzen zu können, müssen vor allem Modelle entwickelt werden, die vollversicherte und abgesi-

cherte Dienstverhältnisse anbieten. Diese Serviceangebote bestehen bereits durch Gemeinden und Vereine, so wie z.B. Haushaltsservice, Essen auf Rädern, Tagesmütter, Hauskrankenpflege, Hauskinderkrankenpflege. Arbeitsmarktpolitikmittel können genutzt werden, um diese Branche weiter auszubauen und Menschen zukünftige, reguläre Beschäftigungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Dienstleistungen können zu unterschiedlichsten Bedingungen angeboten werden. Viele Haushalte benötigen diese Dienstleistungen zu gestützten Preisen, um kranken oder älteren Menschen ein Daheimbleiben zu ermöglichen, wie z.B. Essen auf Rädern oder die Hauskrankenpflege. Gleichzeitig können Haushalte, die über ausreichend Einkommen verfügen, diese Dienstleistungen zum Normalkostenpreis nutzen und auch so gesicherte und vollversicherte Arbeitsplätze für die Zukunft schaffen. Alles andere führt zu einer Verschlechterung für die Beschäftigten durch immer weitere Untergrabung von ArbeitnehmerInnenrechten und Aushöhlung sozialer Absicherung. Nur wenn es gelingt, die Dienstleistungsbranche auszubauen und dabei existenzsichernde Arbeitsplätze zu schaffen, kann von einer Zukunftsbranche Privathaushalt gesprochen werden.

Anmerkung:

- 1 Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Erscheinungsjahr 2004, www.bmsg.gv.at

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at